

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



PRÄAMBEL

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Timmendorfer Strand durch das Planungsbüro Ostholstein, 23701 Eutin

Aufgrund des § 13 i.V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 24.02.93 (GVBl. S. 11. S. ...) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.1994 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 b - Hemmeldorf - für das westlich vom "Hemmeldorfer See" bzw. südlich der Zuwegung "Hemmeldorfer See"/"Aalräucherei" gelegene Flurstück 15/2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Timmendorfer Strand, 19.01.1995 - Der Bürgermeister - (Fandrey)

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist vom Tag des Anschreibens bis zum 30.11.94 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Timmendorfer Strand, 19.01.1995 - Der Bürgermeister - (Fandrey)

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen (Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.12.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Timmendorfer Strand, 19.01.1995 - Der Bürgermeister - (Fandrey)

Die vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 39 B gemäß § 13 BauGB wurde am 15.12.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.94 gebilligt.

Timmendorfer Strand, 19.01.1995 - Der Bürgermeister - (Fandrey)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt nach Bekanntmachung am 07.02.1995 in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Ausgabe Süd" in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Timmendorfer Strand, 02.02.1995 - Der Bürgermeister - (Fandrey)

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE FÜR DEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH FÜR DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 39B § 9 Abs. 7 BauGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 39B § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO

MD (b) DORFGEBIETE § 5 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16, 19 BauNVO

(0,3) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20,25 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN (AUSGLEICHSMASSNAHME) § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

ERHALTUNG VON SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN/HECKE (AUSGLEICHSMASSNAHME) § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 9 Abs. 1. Nr. 18 BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20,25 BauGB

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 92 LBO

38°-51° DACHNEIGUNG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

HÖHENLINIEN

BÖSCHUNGEN

KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes - B-Plan Nr. 39 B - der Gemeinde Timmendorfer Strand gelten, soweit zutreffend, unverändert fort.

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 39 B

- Hemmeldorf - für das westlich vom "Hemmeldorfer See" bzw. südlich der Zuwegung "Hemmeldorfer See"/"Aalräucherei" gelegene Flurstück 15/2

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:5000

